

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
E-Mail: zis@rtr.at

Auskunft:
MMag. Matthias Wagner
T [REDACTED]

Zahl: PrsG-182-16/BG-153

Bregenz, am 08.03.2016

Betreff: Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-EinmeldeV; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 12. Februar 2016](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 3 Abs. 4:

§ 13a Abs. 8 TKG 2003 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde mit Verordnung in Bezug auf Infrastrukturen, die nicht für Kommunikationslinien nutzbar oder die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation technisch ungeeignet sind bzw. für Bauvorhaben, die in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer von geringer Bedeutung sind, Ausnahmen von der Einmeldeverpflichtung gegenüber der bei der RTR eingerichteten Zentralen Informationsstelle vorsehen kann. Vor dem Hintergrund, dass es gegenüber dieser Zentralen Informationsstelle kein mit § 9a Abs. 6 TKG 2003 vergleichbares Informationsverweigerungsrecht des Netzbereitstellers (aus Gründen der Sicherheit und Integrität der Netze, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit, der Vertraulichkeit oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Gefahr einer Störung oder Zerstörung physischer Infrastruktur, welche Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würden) gibt, sollten Daten hinsichtlich kritischer Infrastruktur basierend auf § 13a Abs. 8 TKG 2003 jedenfalls von der Einmeldeverpflichtung ausgenommen werden, da für sie die Voraussetzungen des Abs. 8 vorliegen.

Es ist darüber hinaus fraglich, ob diese als Kann-Bestimmung formulierte Verordnungsermächtigung nicht ohnehin als Muss-Bestimmung zu verstehen ist; dies deswegen, da § 13a Abs. 7 TKG 2003 hinsichtlich der gegenständlichen Verordnung verlangt, dass die Zielbestimmungen des § 1 TKG 2003 sowie die Bestimmungen des § 125 TKG 2003 zu berücksichtigen sind. Da kritische Infrastruktur nicht für die Nutzung durch andere Netzbereitsteller geeignet ist und somit auch nicht zur Erreichung der in § 1 Abs. 2 TKG 2003 angeführten Ziele beiträgt, ist aus Sicht des Landes Vorarlberg jedenfalls von der Verordnungsermächtigung des § 13a Abs. 8 TKG 2003 Gebrauch zu machen.

Die in **§ 3 Abs. 4** der gegenständlichen Verordnung eingeräumte Möglichkeit, kritische Infrastruktur als solche zu markieren, wird aus folgenden zwei Gründen als nicht ausreichend erachtet: Ohne eine entsprechende Ausnahmerebestimmung führt die derzeit angedachte Einmeldeverpflichtung zum einen zu einem großen Meldeaufwand hinsichtlich solcher Daten, die für die intendierten Zwecke ohnehin nicht nutzbar sind. Mit diesem Aufwand sind finanzielle Aufwendungen verbunden, die (genauso wie der sonstige finanzielle Mehraufwand der Länder) weder in der Darstellung der finanziellen Aufwendungen der Novellierung des TKG 2003 noch der darauf basierenden gegenständlichen ZIS-EinmeldeV Berücksichtigung finden. Zum anderen wird es seitens des Landes Vorarlberg per se als nationales Sicherheitsrisiko erachtet, wenn bei der Zentralen Informationsstelle eine vollständige Auflistung jeglicher kritischer Infrastruktur vorliegt.

Anregung außerhalb des Entwurfs:

Der Raumbezug stellt bei der Einmeldeverpflichtung eine wichtige Grundlage dar. Eine Reihe der angeführten Infrastrukturdaten fällt unter die INSPIRE-Richtlinie und muss von allen öffentlichen Geodatenstellen unter anderem als Download-Dienst bereitgestellt werden. Sowohl landesintern als auch bundesweit bietet sich die Verwendung von bestehenden nationalen (Geodaten-) Infrastrukturen an. Als Hintergrundkarte würde sich zum Beispiel die Verwaltungsgrundkarte www.basemap.at eignen. Die Verkehrsnetze werden bereits österreichweit in der Graphenintegrationsplattform GIP (www.gip.gv.at) geführt und als Open Government Data (OGD) zum Download bereitgestellt. Auch die Nutzung von Initiativen wie zum Beispiel der Geodatenverbund der österreichischen Länder (www.geoland.at) könnte unter Berücksichtigung der notwendigen Ressourcen eine Option sein. Eine österreichweit abgestimmte Vorgangsweise – zumindest den Raumbezug betreffend – wird jedenfalls empfohlen um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
2. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
3. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
4. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
5. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
7. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
8. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
10. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
11. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
12. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
13. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
14. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
15. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern
16. Abt. Straßenbau (VIIb), Intern
17. Abt. Informatik (Prsl), Intern
18. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
19. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), Intern
20. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
21. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIId), Intern
22. Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVA), Intern
23. Vorarlberger Gemeindeverband , Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
25. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.